



Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Zürich, 22. August 2017

## **Vernehmlassung zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerversand Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Seine Mitglieder sind als Grundeigentümer und Bauherren von Regelungen der Raumplanung in besonderem Masse betroffen. Der HEV Schweiz nimmt in seiner Funktion als deren Interessenvertreter daher zum Vernehmlassungsentwurf zur zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) unter Berücksichtigung der neuen Elemente Stellung.

### **Grundsätzliches zur 2. Revisionsetappe des RPG**

**Nach Ansicht des HEV Schweiz besteht nach wie vor kein dringender Handlungsbedarf für eine neuerliche Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) auf Bundesebene.** Mit RPG1 wurde dem Siedlungsbereich ein enges Korsett verpasst und das Kulturland besser geschützt. Zudem ist zurzeit die erforderliche Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen im Gang.

Die Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes im Bereich Siedlung (RPG 1) stellt eine enorme Herausforderung dar und ist in den Kantonen noch längst nicht abgeschlossen. Auch in jenen Kantonen, die bereits über angepasste Richtpläne verfügen, geht die Arbeit noch weiter: Nun ist es an den Gemeinden, die Vorgaben aus den Richtplänen umzusetzen. Dabei geht es darum, die geforderte Konzentrierung der Besiedlung nach Innen in den Gesetzen und Nutzungsplänen zu realisieren. Knackpunkte sind je nach Region die Redimensionierung der Bauzonen sowie die Einführung der Mehrwertabgabe, deren Ausgestaltung sehr kontrovers und teils ausgesprochen problematisch ist. Der HEV Schweiz fordert daher, die Ressourcen auf die Umsetzung dieses Riesenprojektes zu konzentrieren!

Die Auswirkungen der Umsetzung von RPG1, insbesondere auch in Bezug auf den Kulturlandschutz infolge der Beschränkungen des Siedlungsgebietes, sind abzuwarten, bevor neue Revisionen verabschiedet werden. Die ständige Revision der Gesetzgebung in der Raumplanung schafft Rechtsunsicherheit und muss vermieden werden.

### **Regelungsstopp auf Bundesebene: Konzentration der Kräfte**

Die Erläuterungen vom 22. Juni 2017 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage «Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes» enthält keinen Bedürfnisnachweis. Es wird nicht dargelegt, warum der Bundesrat eine neuerliche grosse Revision des Raumplanungsgesetzes anstrebt. Es wird lediglich auf Vertiefungsarbeiten des UVEK hingewiesen. Inwiefern sich daraus allerdings der Dringlichkeitsbedarf des Handelns ergibt, ist nicht erkennbar. Dies ist insbesondere deshalb befremdend, weil von den Kantonen, Gemeinden, Verbänden der Wirtschaft und Immobilieneigentümern in der Vernehmlassung zur RPG2 im Mai 2015 mit aller Deutlichkeit ein Marschhalt auf Bundesebene in der RPG-Revision gefordert wurde.

Das geltende Recht ist namentlich mit Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone unbefriedigend. Eine grundsätzliche Neuregelung dieses Bereichs ist durchaus wünschenswert. Aus Sicht des Verbandes sind allerdings vorerst die Wechselwirkungen zur ersten Revisionsetappe und deren Vollzugstauglichkeit zu evaluieren. Neuerungen müssen sodann ausgereift sein und ihre Akzeptanz und Praxistauglichkeit unter Einbezug der für die Umsetzung zuständigen Kreise sichergestellt werden.

Der Schutz des Kulturlandes kann durch Aktualisierung des Sachplans Fruchtfolgeflächen ausserhalb einer erneuten RPG-Revision angegangen werden.

### **Formelles: Fristverletzung ohne Dringlichkeitsgebot**

Gemäss Vernehmlassungsgesetz beträgt die Vernehmlassungsfrist für Gesetzesvorlagen mindestens drei Monate, wobei sich diese Mindestfrist bei einer Vernehmlassung, welche die Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August umfasst, um drei Wochen verlängert (Art. 7 Abs. 3 Bst. a VIG). Für die vorliegende Revision des RPG ist also gemäss Gesetz eine Mindestfrist von drei Monaten und 3 Wochen anzusetzen. Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsfrist auf 2 Monate angesetzt und in die gesetzliche „Sommerpause“ gelegt.

Die gesetzliche Frist darf indessen nur ausnahmsweise verkürzt werden, und zwar dann, wenn das Vorhaben *keinen Aufschub duldet*. Diesfalls muss die *Dringlichkeit* gegenüber den Vernehmlassungsadressaten sachlich begründet werden. Das kurzfristige Ansetzen der Vernehmlassung in der Sommerpause und die massive Fristverkürzung werden in den Erläuterungen primär damit begründet, dass die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zusammen mit der Botschaft zur «Zersiedelungsinitiative» vor Beginn der Winter-session dem Parlament zugeleitet werden soll, damit die parallele Behandlung dieser beiden Geschäfte im Parlament möglich wird.

Diese Begründung verfängt jedoch nicht. Die Thematik einer zweiten Revisionsetappe des RPG ist bereits seit Jahren im Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) „hängig“. So wurde aufgrund eines mehrjährigen Prozesses bereits ab 2012 an einer Vorlage gearbeitet, welche schliesslich im Dezember 2014 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Diese umfassende Revision RPG2 scheiterte klar am weit verbreiteten Widerstand, namentlich von Eigentümern,

Bauherren, Wirtschaft, Kantonen und Gemeinden. Der Bundesrat hatte daher entschieden, auf wenige Themen zu fokussieren. Das ARE arbeitet seither an einer erneuten Revisionsvorlage. Nach jahrelanger Erarbeitungsdauer der Revision auf Verwaltungsebene ist es unverhältnismässig, sich nun gegenüber den betroffenen Kreisen auf „Dringlichkeit“ zu berufen und von den Rechtsunterworfenen die kurzfristige Evaluierung der Vorlage und eine konsolidierte Stellungnahme hierzu – während der Sommerpause – zu verlangen.

Im Weiteren ist auch die Verknüpfung mit der «Zersiedlungsinitiative» nicht stichhaltig. Die Zersiedlungsinitiative hat primär andere Anliegen als die von der Revisionsvorlage betroffenen Themen. Die Antwort auf die Zersiedlungsinitiative ist die konsequente Umsetzung der 1. Revisionsetappe des RPG durch die Kantone und Gemeinden. Damit werden die angestrebte Konzentration der Siedlung und die angemessene Stärkung der inneren Verdichtung erzielt. Darüber hinaus fordert die Initiative einen völligen Einzonungsstop. Dem ist konsequent entgegen zu treten. Eine zweite Revisionsetappe des RPG ist hierfür weder erforderlich noch angemessen.

### **Inhaltliches: Planungsgrundsatz und Interessenabwägung verstärken**

Wie der HEV Schweiz bereits seit mehreren Jahren festhält und auch anlässlich der Vernehmlassung zur gescheiterten Vorlage RPG2 anfangs 2015 einbrachte, braucht es keine neue umfassende Revision des RPG. Inbesondere eine neuerliche Ausweitung der Planungspflichten (Art. 2) und der Planungsgrundsätze (Art. 3) durch Bestimmungen über «funktionale Räumen» oder den «Untergrund» lehnt der Verband ab. Sie sind weder nötig noch sinnvoll und rechtfertigen keine Revision.

Erforderlich ist jedoch eine Stärkung der kantonalen Planungskompetenz im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen; anstatt einer rigiden Bundesregelung, welche von einem komplizierten Katalog «Einzelfall geprägter» Ausnahmen durchlöchert wird. Dieser **Planungsansatz** muss es den Kantonen ermöglichen, unter Wahrung des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet auf ihre spezifischen Gegebenheiten einzugehen. Die Kantone sollen Gebiete festlegen können, welche von den Vorgaben gemäss RPG abweichen (höhere / tiefere Schutzanforderungen) und dafür angemessene Ausgleichs selbst festlegen können. Steuerungsfunktion hierfür hat die Richtplanung zu sein, in denen die Kantone auch darlegen, wie die Ausgleichsmassnahmen aussehen. Die Verhältnisse und Entwicklung sind regional sehr unterschiedlich und die Kantone kennen diese besser. Statt die diversen Schutzansprüche weiter zu verschärfen, muss mehr raumplanerischer Handlungsspielraum möglich sein.

Im Gegenzug ist der unübersichtliche stets angewachsene Katalog an Ausnahmestimmungen zu straffen. Nur wenn der Planungsansatz den kantonalen Behörden genug Freiraum für eine gebietsbezogene sachgerechte Lösung gibt, lässt sich die kontinuierliche Flut an Vorstössen für neue Ausnahmestimmungen politisch auffangen. Gelingt dies nicht, so ist eine klarere Gliederung und Entschlackung der Ausnahmeregelungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen illusorisch und eine Revision der Bestimmungen im RPG sinnlos.

Der HEV Schweiz anerkennt, dass zumindest das grundsätzliche Anliegen des Planungsansatzes aufgenommen wurde und Eingang in die Vorlage fand. Gemäss Erläuterungen steht der neu entwickelte *Planungs- und Kompensationsansatz* (Art. 23d) gar im Zentrum der Vernehmlassungsvorlage. In der Ausgestaltung ist dieser Planungs- und Kompensationsansatz aber nicht tauglich. Die Parameter für den „Planungsspielraum“ der Kantone sind derart eng gesteckt und die zwingend „volumengebundenen“ Kompensationsvorgaben derart rigide, dass die Regelung zu einer Totgeburt werden dürfte (*vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen zur Art. 23d*).

Weiteres Ziel einer RPG-Revision muss es sein, die **Interessenabwägung** wieder stärker in den Fokus der Raumplanung zu rücken. Prioritärer Zweck der Raumplanung ist es, die raumrelevanten Interessen gegeneinander abzuwägen. Hierfür ist eine Interessenabwägung zu ermöglichen, welche diesen Namen auch verdient. Erforderlich sind mehr raumplanerische Handlungsspielräume, damit eine umfassende Abwägung der rauplanerischen Ansprüche möglich ist, welche nicht ausschliesslich auf «Schutz und Bewahren» basiert, sondern auch eine zeitgemässe Nutzung (wirtschaftliche Entwicklung, Erschliessung, Tourismus, Landwirtschaft etc.) berücksichtigt. Nur wenn ein gewisses Mass an Handlungsfreiheit besteht, können die diversen Bedürfnisse gegeneinander abgewogen und ein bestmöglicher Ausgleich geschaffen werden.

## Kritik an ausgewählten Bestimmungen

Der HEV Schweiz anerkennt, dass verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in der Raumplanung mit der überarbeiteten Vorlage besser Rechnung getragen wird als dies in der Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 2014 noch der Fall war. Auf die vom HEV Schweiz abgelehnte Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes wurde weitgehend verzichtet. Die Vorlage wahrt in weiten Zügen die geltende Aufgabenteilung.

### Art. 2: Planungspflicht

**Abs. 1bis:** Eine neue Bundesnorm als Planungspflicht zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen lehnt der HEV Schweiz ab. Soweit die zuständigen Gemeinwesen diese als erforderlich oder sinnvoll erachten, tun sie dies bereits heute. Auf eine vom Bund oktroyierte «Zusammenarbeitspflicht» ist zu verzichten.

**Antrag HEV: Art. 2 Abs. 1bis ersatzlos streichen.**

**Abs. 2bis:** Die Aufnahme der Interessenabwägung als prioritäre Planungsaufgabe ins RPG ist wichtig und nötig. Ihre reine Erwähnung unter den Planungspflichten durch den vorgeschlagenen Art 2 Abs. 2bis ist jedoch zahn- und nutzlos. Nur wenn effektiv mehr Handlungsspielraum für die Abwägung der unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse an den Raum möglich gemacht wird, kann das dem öffentlichen Gesamtinteresse am besten entsprechende Ergebnis erzielt werden. Dies bedingt auch, dass die spezialgesetzlichen Schutzvorgaben die Raumplanung nicht generell übersteuern. So sollte beispielsweise der Wald primär durch die Raumplanung (und nicht durch die Spezialgesetzgebung) gesteuert und sein Schutzbedürfnis der raumplanerischen Interessenabwägung unterstellt werden.

**Antrag HEV: Art. 2bis erweitern im Sinne der Erwägungen.**

### **Art. 3: Planungsgrundsätze**

**Abs. 5:** Die vorgeschlagene Bestimmung zum Untergrund mag zwar rein deklaratorisch tönen, birgt aber die Gefahr, dass aus diesem Planungsgrundsatz zum Untergrund ein Planungserfordernis von ungeahntem Ausmass abgeleitet wird, das kostspieligen Aktivismus und weitere Beschränkungen des Eigentumsrechts auslöst. Namentlich mit Bezug auf den Hinweis zum «baulich nutzbaren Raum» sind weitere Erschwerungen und Einschränkungen der Nutzungsinteressen der Eigentümer im Untergrund der Liegenschaft, wie sie bis heute durch Art. 667 des Zivilgesetzbuchs einigermaßen geschützt sind, zu befürchten. Der Untergrund wird auf eidgenössischer Ebene bereits in etlichen Spezialgesetzen und Bestimmungen geregelt, so z.B. im Sachplan Tiefenlager, im Altlastenkataster, beim Gewässerschutz, in den Inventaren der Grundwasservorkommen und der Wasserversorgungsanlagen. Im Weiteren ist es Sache der Kantone, dort raumplanerische bzw. baurechtliche Regelungen zu treffen, wo tatsächlich Bedarf dafür besteht. Etliche Kantone haben das auch getan (kantonale Bergregale, Geothermie etc.). Eine RPG-Bestimmung dafür braucht es nicht.

**Antrag HEV: Abs. 5 ersatzlos streichen.**

### **Art. 6: Grundlagen**

**Abs. 4:** Vorgeschlagen wird, die Aufzählung der von den Kantonen in der Richtplanung zu berücksichtigenden Grundlagen durch die Erwähnung der «Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b-23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz» zu erweitern, ohne dass damit die bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten verändert werden sollen (Erwägungen, S. 6). Eine rein deklaratorische Ergänzung der Bestimmung ist schlicht unnötig und schafft eher Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Sollte mit der vorgeschlagenen Änderung indes eine Erweiterung der Richtplanungsvorgaben für die Kantone verbunden sein, so lehnt der HEV Schweiz diese entschieden ab.

**Antrag HEV: Art. 6 Abs. 4 geltendes Recht beibehalten. Die Ergänzung bezüglich Bundesinventare ist zu streichen.**

### **Art. 18: Weitere Zonen und Gebiete**

**Abs. 4 und 5:** In Art. 18 neu die allgemeine Gültigkeit der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu wiederholen, ist schlicht unnötig.

Die Art und Weise, wie ein Kanton die Bestimmungen des RPG umsetzt, liegt in der Kompetenz des jeweiligen Kantons. Es ist auch den Kantonen zu überlassen, in welchen Fällen und auf welche Weise sie bei der Planung von «Weiteren Zonen und Gebieten» eine «Abstimmung über die Gemeindegrenzen hinaus» für zweckmässig bzw. erforderlich erachten. Eine dahingehende generelle Vorschrift auf Bundesebene ist weder erforderlich noch sachgerecht. Der Verweis auf die analoge Regelung für die Bauzonenplanung ist nicht stichhaltig. Denn anders als bei der Planung des Siedlungsgebietes, wo namentlich die Erschliessung und Infrastruktur einer zweckmässigen Abstimmung bedarf, ist dies bei den «weiteren Zonen und Gebieten» nach Art. 18 nicht *generell* erforderlich.

**Antrag HEV: Art. 18 Abs. 4 ersatzlos streichen.**

**Eventualiter-Antrag: überarbeiten (... sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen,...).**

### **Bauen ausserhalb der Bauzonen: Art. 23a ff.**

Die neue Gliederung verbessert zwar die Übersichtlichkeit, macht aber auch augenfällig, wie umfangreich und immens detailliert die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind. Die Regelungsdichte in diesem Bereich ist nach wie vor zu hoch. Im Gegenzug zum erweiterten Planungsansatz verbunden mit der kantonalen Ausgleichsregelung ist der Detaillierungsgrad der Bestimmungen im RPG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, namentlich die komplizierten Ausnahmeregelungen, zu reduzieren.

### **Art. 23b: Beseitigungsaufgabe**

Der HEV Schweiz hat Verständnis für die grundsätzliche Beseitigungspflicht neu bewilligter Bauten, wenn diese nicht mehr zonenkonform bzw. standortgebunden nutzbar sind. Dies entspricht dem grundsätzlichen Gebot zur Trennung von Bau- und Nichtbaugesamt. Die gewählte Ausgestaltung ist mit Bezug auf Wohnbauten jedoch nicht angemessen:

**Abs. 3:** Art. 23b geht von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht sämtlicher neuen Bauten, Gebäudeteile oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen aus, wenn diese nicht mehr zonenkonform bzw. standortgebunden genutzt werden können. Bei neu bewilligten Bauten soll von Gesetzes wegen eine generelle Beseitigungspflicht gelten, so dass der Hinweis der Beseitigungsaufgabe in der Baubewilligung lediglich deklaratorischer Natur ist. Das Erstellen von Wohnbauten in der Schweiz ist aufgrund der technischen, ökologischen und feuerpolizeilichen Vorgaben aufwendig und teuer. Deren Beseitigung ist daher aus ökonomischen Gründen in aller Regel nicht vertretbar. Dies wird auch in den Erläuterungen zur Vorlage (S. 12) anerkannt. So sieht Abs. 3 vor, dass für «nicht leicht entfernbare Wohnbauten» in der Baubewilligung ausdrücklich auf den Beseitigungsrevers verzichtet werden kann. Wird dies nicht gemacht, so gilt die gesetzliche Beseitigungspflicht auch für sämtliche neuen Wohnbauten. Dies hat zur Folge, dass dem Immobilieneigentümer/Bauherr in der Baubewilligung die Beseitigungspflicht nicht ausdrücklich mittels Auflage zur Kenntnis gebracht werden muss. Die fehlende Erwähnung schützt den Eigentümer nicht: Die Wohnbaute muss trotz «Unterlassung» der Auflage beseitigt werden. Eine solche Regelung ist angesichts der finanziellen Folge für den Betroffenen äusserst problematisch und wird vom HEV Schweiz abgelehnt.

Nach Ansicht des HEV Schweiz darf die Beseitigungspflicht (zumindest) bei neuen «nicht leicht entfernbaren» Wohnbauten nur dann gelten, wenn die Baubewilligung ausdrücklich eine entsprechende Auflage enthält. Der Auflage muss also konstitutive Wirkung zukommen. Dies hat den Vorteil der Rechtssicherheit. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde beurteilt aufgrund des Baugesuchs, ob die zu bewilligende Baute leicht entfernbare ist. Leicht entfernbare Bauten werden nur unter Beseitigungsaufgabe bewilligt. Handelt es sich um eine nicht leicht entfernbare Baute, so verzichtet die Behörde auf das Anbringen einer Beseitigungsaufgabe in der Baubewilligung, wenn keine Rückbaupflicht besteht. Damit sind die Verhältnisse für alle Beteiligten klar. Der Immobilieneigentümer/Bauherr weiss, worauf er sich einlässt und kann entsprechend kalkulieren.

**Antrag HEV Schweiz: Art. 23b Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:**

**„Bei neu bewilligten Wohnbauten gilt Beseitigungspflicht gemäss Abs. 1 nur, wenn die Baubewilligung ausdrücklich eine entsprechende Auflage enthält.“**

### **Art. 23d: Planerische Regelung von Eigenheiten**

Der HEV Schweiz begrüsst die Einführung dieses Artikels, welcher den Kantonen Handlungsspielraum zugesteht, um auf regionale Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und dabei auch vom engen Korsett der RPG-Bestimmungen zum BaB abzuweichen. Begrüssst wird auch der dafür gewählte Ansatz der Steuerung über die Richtplanung. Die konkrete Ausgestaltung greift jedoch zu kurz und ist zu überarbeiten. Die Art des Ausgleiches und dessen Umsetzung muss von den Kantonen bestimmbar sein. *Verfehlt* ist namentlich eine rigide objekt- bzw. volumengebundene Kompensationspflicht. Eine solche «Milchbüechli-Rechnung» kann als generelle Vorgabe nicht zielführend sein. Der Ausgleich muss stattdessen an der besseren *Qualität des Gesamtergebnisses* gemessen werden. Dass dabei die allgemeingültigen raumplanerischen Vorgaben, so namentlich die grundsätzliche Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet, zu wahren sind, ist unbestritten. Der Bund hat mit der Kompetenz der Genehmigung der kantonalen Richtpläne ein starkes Instrument in der Hand, um die Wahrung der gesetzlichen Raumplanungsgrundsätze im Gesamtergebnis zu prüfen und bei Unvollständigkeit oder Verstössen Nachbesserungen zu verlangen.

**Antrag HEV: Art.23d überarbeiten im Sinne der Erwägungen. Der absolute volumengebundene Kompensationsansatz ist zu streichen und durch einen offeneren «Ausgleichsansatz» zu ersetzen.**

### **Art. 24d: Wohnbauten und schützenswerte Bauten**

**Art. 24d Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>:** Der HEV Schweiz unterstützt den Grundsatz «Wohnen bleibt Wohnen». Die Zulassung der landwirtschaftsfremden Wohnnutzung gemäss Abs. 1 wird vom HEV Schweiz begrüsst. Wichtig ist aus Sicht des Verbandes auch, dass die erforderlichen Anpassungen für eine zeitgemässe Wohnnutzung solcher Bauten zugelassen werden. Dadurch kann wertvoller Wohnraum erhalten und weiterhin nutzbar gemacht werden.

**Art. 24d Abs. 2 Bst. abis:** Es ist aus Sicht des HEV Schweiz richtig, dass der Schutzgehalt von als «schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen» bei einer Zweckänderung zu beachten ist. Die Vorgaben hierfür müssen allerdings praktikabel und verhältnismässig sein. Ansonsten wird jegliche Zweckänderung faktisch verunmöglicht.

**HEV Antrag: Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> ist abzuschwächen:**

«deren Schutzwert damit ~~integral~~ im Wesentlichen erhalten bleibt; und ...»

### **Art. 24g Strafbestimmungen**

Durch die Genehmigung der kantonalen Richtpläne, hat der Bund bereits ein starkes Steuerungsinstrument, um für die Beachtung der RPG-Vorgaben in der Raumplanung der Kantone zu sorgen. Zuständigkeit und Verfahren für die Umsetzung liegen jedoch bei den Kantonen. Sie entscheiden gemäss RPG namentlich über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Demgemäss kommt auch die Kompetenz zur Ahndung von illegaler Bautätigkeit ausschliesslich den Kantonen zu. Die vorgeschlagene Kompetenzerteilung an das Bundesamt für Raumentwicklung im Strafverfahren als Privatkläger auftreten und Einsprache gegen einen Strafbefehl machen zu können, lehnt der Verband ab.

**Antrag HEV: Art. 24g Abs.3: „...sowie das Bundesamt für Raumentwicklung...“ streichen.**

## Fazit

Es besteht zurzeit kein dringlicher Handlungsbedarf für eine erneute Revision des RPG. Die Vorlage wird vom HEV Schweiz abgelehnt. Die vom HEV Schweiz geforderte Stärkung der kantonalen Planungshoheit hat in der Vorlage mit der Verankerung des *Planungsansatzes* sowie der *raumplanerischen Interessenabwägung* zwar ansatzweise Eingang gefunden, ihre Ausgestaltung ist aber nicht zielführend und muss im Sinne der obgenannten Erwägungen überarbeitet und praxistauglich ausgestaltet werden. Hierfür sind neben den für die Umsetzung zuständigen Kantonen und Gemeinden insbesondere auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer und der Wirtschaft miteinzubeziehen. Nur wenn diese Neuerungen breit abgestützt werden, haben sie eine politische Realisierungschance.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**HEV Schweiz**



NR Hans Egloff  
Präsident



Monika Sommer  
Stv. Direktorin